



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
LF4-R-598/003-2015 -  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lf4@noel.gv.at">post.lf4@noel.gv.at</a>
Fax: (02742) 9005/13620    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

	(0 27 42) 9005		
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
RU4-U-798	Dipl.-Ing. Florian Gruber	13102	23. Juni 2015

Betrifft  
Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf –  
Neusiedl/Zaya Süd; Übermittlung des Teilgutachtens Wald- und Wildökologie

## **UVP Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd**

### **Teilgutachten Forst- und Jagdwirtschaft**

#### **Unterlagenbeschreibung und verwendete Literatur:**

Umweltverträglichkeitserklärung „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd“ (inkl. Ergänzungsunterlagen)

#### **Verwendete Fachliteratur:**

Nüßlein F., Jagdkunde, München, 1990, BLV

Kempf, N. und O. Hüppop, „Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137, 1996

Menzel. C., Rebuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windkraftanlagen im niedersächsischen Binnenland

Pohlmeyer K., C. Menzel, Projekt „Windkraftanlagen“; Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen, Abschlussbericht April 2001

Pohlmeyer K., C. Zahn, „Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen“

<http://www.tiho-hannover.de/einricht/wildtier/windkraft.htm>

Köppel, J et al., 1998, „Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart“

Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors, Dezember 2012

Forstgesetz 1975

NÖ Forstausführungsgesetz

NÖ Jagdgesetz

Waldentwicklungsplan für Gänserndorf und Mistelbach

### **Sachverhalt:**

Geplant ist die Errichtung der Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd. Der WP Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd besteht aus 7 projektierten Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137m bzw 140m (infolge Fundamentanhebung) ,einer Nennleistung von 3,3 MW je Anlage und einem Rotordurchmesser von 126m.

Der geplante Windpark liegt im Bereich der Gemeindegebietes der Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf , von der Zuwegung ist auch die Gemeinde Zistersdorf betroffen. In der Umgebung bestehen bereits mehrere Windparks (z.B. WP Prinzenndorf I und II, Windpark Neusiedl/Zaya).

### **Ad Schutzgut Boden**

- 1. Wird durch den Schattenwurf der Waldboden beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Waldbodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?**

Den Projektunterlagen kann entnommen werden, dass der mögliche Einwirkungsbereich des Schattens der gg. Windenergieanlagen maximal 1.718m beträgt (Schattenwurfgutachten UVE WP Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd).

Im potentiellen Schattenwurfbereich der WEA des gg Windparks befinden sich Waldflächen in Form von Wald, Feldgehölzen und Windschutzanlagen.

Schattenwurf im Nahbereich:

Eine periodische Beschattung der an eine WEA angrenzenden Pflanzenbestände ist nur im Bereich des Kernschattens möglich, der vom Mast verursacht wird. Dieser Bereich erstreckt sich in einem halbkreisförmigen Segment nördlich jeder WEA, wobei sich die Dauer der Beschattung eines Messpunktes mit zunehmender Entfernung verringert.

#### **Gutachten:**

Die Daten der in Siedlungsnähe aufgestellten Schattenrezeptoren sind nur bedingt auf in Frage kommenden Waldboden umzulegen, da mehrere Waldflächen deutlich näher an den WEA liegen. Hier kann der Schattenwurf im Nahbereich herangezogen werden, der bei etwa maximal 160 Stunden im Jahr liegt. Im Vergleich zur maximalen Sonnenscheindauer von etwa 1900 Stunden im Jahr erscheint dieser Wert jedoch für das Pflanzenwachstum vernachlässigbar gering, zumal eine seitliche Besonnung ja durchaus weiterhin gegeben ist. Im Falle der statischen Maschinenteile beträgt der Schattenwurf maximal 10,5% der natürlichen zeitlichen Streuung der Sonnenscheindauer bzw 0,8% der jährlichen Sonnenscheindauer im diesem Bereich.

Berücksichtigt man zusätzlich, dass die schattenwerfenden Rotorblätter lediglich 4,2% der Rotorkreisfläche abdecken, beträgt der für die Vegetation wirksame Schattenwurf 9% der natürlichen Streuung der Sonnenscheindauer bzw. 0,7% der jährlichen Sonnenscheindauer.

Jedoch kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auf den betreffenden Flächen für die stockenden Bestände Lichtverfügbarkeit kein Minimumfaktor ist.

Starke Beleuchtung von Waldböden („Untersonnung“) kann im Gegenteil negative Auswirkungen auf das Bestandesinnenklima haben und zur Verhagerung der Böden führen, was gerade im sommertrockenen pannonischen Bereich sehr problematisch werden kann. Dies ist auch mit ein Grund dafür, dass in der Regel Wälder auf schattigen Nordhängen wüchsiger sind als solche in südexponierten Lagen.

Die Beschattung von Waldböden ist im Wesentlichen vom Kronenschluss des darauf stockenden Bestandes abhängig. In geschlossenen Waldbeständen kommt praktisch kaum direktes Sonnenlicht auf den Waldboden. Selbst auf Kahlschlägen befindet sich auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen meist in unmittelbarer Nähe ein höherer Waldbestand, der Schatten auf die Kahlfächen wirft. Dies ist auch aus verjüngungsökologischer Sicht sinnvoll, da hierdurch das extreme Kahlfächenklima abgemildert wird und auch das Aufkommen von Halbschatt- und Schattbaumarten ermöglicht wird.

Die Methoden des modernen Waldbaues trachten danach, den Waldboden - wenn überhaupt - nur sehr kurzfristig unbeschattet zu belassen, um die beschriebenen negativen Auswirkungen zu starker Besonnung hintanzuhalten.

Die Beeinträchtigungen des Waldbodens werden daher aus forstfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer als vernachlässigbar bewertet und es werden daher keine Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

**2. Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben der Waldboden beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Waldbodens aus fachlicher Sicht bewertet?**

Für die Adaptierung der Zufahrten und den Ausbau der Güterwege im Windparkgelände selbst müssen die Kurvenradien der Zufahrtswege an die Transportanforderungen der Zulieferfirma angepasst werden. **Für die Verkabelung sind dauerhafte Rodungen in einem Flächenausmaß von 45m<sup>2</sup>, befristete Rodungen in einem Flächenausmaß von 67m<sup>2</sup> notwendig.**

Gutachten siehe Fragestellung 2, Schutzgut Forstwirtschaft

### **Ad Schutzgut Forstwirtschaft**

- 1. Wird durch den Schattenwurf die Waldökologie beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der Waldökologie unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?**

siehe Befund zu Fragestellung 1 ad Schutzgut Boden

#### **Gutachten:**

Innerhalb des Schattenwurf-Bereiches von etwa 2000 bis maximal 2500 m um die einzelnen WEA befinden sich forstwirtschaftlich relevante Flächen in Form von Windschutzanlagen und Feldgehölzen.

Zumal im Falle der vorliegenden forstwirtschaftlich nutzbaren Bestände die Lichtverfügbarkeit während der Vegetationsperiode - wie bereits ausgeführt – ohnehin kein Minimumfaktor ist, und die Dauer des Schattenwurfes pro Tag im Schnitt nur wenige Minuten betragen wird, ist eine Beeinträchtigung der Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus forstfachlicher Sicht unbedeutend.

Auflagen betreffend Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht vorgeschlagen.

- 2. *Wie wird der Verlust von forstwirtschaftlichen Flächen aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung und die Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), die Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik? Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?***

**Befund:**

siehe Befund zu Fragestellung 2 ad Schutzgut Boden

**Gutachten:**

Dauernde und befristete Rodungen sind für die Ertüchtigung von Zuwegungen und der Verkabelung erforderlich.

Die Rodungen folgender Flächen wurden beantragt:

Zur Rodung angemeldete Flächen					
Grundstücks Nummer	Katastralgemeinde	Rodungsbereich	Plan Nr.	Dauernde Rodung in m <sup>2</sup>	Befristete Rodung in m <sup>2</sup>
2232	Dobermannsdorf	Rodung 1	2.2.11.1	14	20
1732	Palterndorf	Rodung 2	2.2.11.1	16	24
1699/2	Palterndorf	Rodung 3	2.2.11.2	15	23
<b>Gesamt:</b>				<b>45</b>	<b>67</b>

Die rodungsgegenständlichen Waldflächen liegen in einem Bereich für welche im gültigen Waldentwicklungsplan (WEP) höchste Bewertung hinsichtlich ihrer Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen wurde.

Die Schutzfunktion der Waldflächen im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt insbesondere in der Windbremsung und im Bodenschutz. Die betroffenen Waldflächen haben einen hohen klimatischen Einfluss auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird durch die WEP-Kennzahl 331 für die betreffende Funktionsfläche ausgedrückt. Die Schutzfunktion ist somit Leitfunktion und bezieht sich überwiegend auf den Schutz vor Windverwehungen im zumeist landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet. Die Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus der Filterwirkung sowie einer Verbesserung des lokalen Klimas vor allem für angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wälder, insbesondere auch kleinere isolierte Waldkomplexe inmitten einer zumeist agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen thermische Senken dar, das heißt sie wirken als Kühlflächen der Landschaft. Bedingt durch den hohen Strahlungsenergieumsatz für die Wasserverdunstung sind die Waldflächen im Sommer

relativ kühle Bereiche. Die Bodentemperaturen im Wald sind niedriger als außerhalb des Waldes, und zwar umso mehr, je feuchter der Waldboden ist. Der Bestandesinnenraum ist relativ homogen temperiert. Insbesondere während Hitzeperioden im Sommer sorgen vor allem Wälder durch ihre Verdunstung für eine Dämpfung der Extreme.

Die Waldausstattung laut WEP der KG Palterndorf beträgt lediglich 2,1%, die der ebenfalls betroffenen KG Dobermannsdorf lediglich 2,5%. Für die Betrachtung des vom Windpark betroffenen Gebietes ist es noch aussagekräftiger, die Funktionsflächen im Waldentwicklungsplan zu betrachten. Die Funktionsfläche 1, in der der betroffene Windpark liegt, weist eine Wertziffer von 331 und ein Bewaldungsprozent von lediglich 4,3 % auf. Die Funktionsfläche ist gekennzeichnet durch Waldarmut und weist eine starke Gefährdung durch Winderosion auf. Die hohe Wohlfahrtswirkung ist bedingt durch die Funktionen des Waldes als Klimaausgleich, durch Windreduktion und Feuchtigkeitsabgabe.

Aufgrund der geringen Waldausstattung und in Anbetracht der höchsten Schutz- und Wohlfahrtswirkung der zur dauernden Rodung beantragten Flächen sind aus fachlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dem **hohen öffentlichen Interesse** an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien oder das Kyoto-Protokoll.

**Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gg Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen gravierenden Bedenken, jedoch wird die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen empfohlen:**

- 1) Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd bewilligt.
- 2) In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von

mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 135 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldeigenschaft aufweist. (Beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen Ersatzaufforstung, so dass mind. 1.000 m<sup>2</sup>zusammenhängende Waldfläche vorhanden sind).

- 3) Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
- 4) Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe ) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu je 5%Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
- 5) Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
- 6) Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn darauffolgenden Jahr durchzuführen.

### **Befristete Rodungen:**

- 7) Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd, gemäß vorgelegten Plänen bewilligt.
- 8) Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte



das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe ) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu je 5%Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

- 9) Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2020 durchzuführen

**3. Wird durch Zerschneidung der Landschaft die Forstwirtschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet? Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

**Befund:**

Durch die Errichtung der gg. Windenergieanlagen kommt es zu keiner Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung, wie beim Straßenbau.

Bedeutsame forstwirtschaftlich genutzte Flächen kommen im Bereich des projektierten Windparks nicht vor. Auch forstliche Bringungsanlagen werden nicht durch die Errichtung der Windenergieanlagen tangiert.

**Gutachten:**

Aus forstfachlicher Sicht wird es zu keiner Beeinträchtigung der Forstwirtschaft durch Zerschneidung der Landschaft kommen, weswegen auch keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

## **Ad Schutzgut Jagdwirtschaft**

### **1. Wird das Wild bzw. die Wildökologie durch Lärmimmissionen aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?**

#### **Befund:**

Das vorliegende Teilgutachten "Lärmschutz" kommt zum Ergebnis, dass während der Bauphase alle schalltechnisch untersuchten Bauszenarien sich insgesamt als unkritisch darstellen. Am Tag liegen die Beurteilungspegel (ohne Rammern) an allen Immissionspunkten und für alle Bauszenarien unter den Planungsrichtwerten von 50 dB für den Tag (gemäß ÖNORM S 5021 Kategorie 2) für die Widmung von ländlichen Wohngebieten und weit unter den Grenzwerten des NÖ Raumordnungsgesetzes von 55dB für Wohn- und Agrargebiete. Auch mit Rammvorgängen liegen die spezifischen Immissionen im Bereich oder unter den angeführten Planungsrichtwerten. Diese Immissionen treten zeitlich begrenzt und während der Tagzeit (5 Tage je WEA) auf.

Im Betrieb werden auf dem überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche die Anlagengeräusche praktisch nicht oder nur kurzzeitig schwach hörbar sein. Die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die WEA hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch) und daher wird selbst bei kurzen Böen eine Unterscheidung der WEA Geräusche vom sonstigen Windgeräusch kaum möglich sein.

Die im schalltechnischen Gutachten enthaltene Schallkarte zeigt, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche bei Vollbetrieb aller Anlagen bei Unterstellung einer optimalen Schallausbreitung in allen Richtungen lediglich ein sehr begrenzter Bereich um die Windenergieanlagenstandorte Pegelwerte von mehr als 55 dB(A) aufweisen wird.

#### **Gutachten:**

Das Hörempfinden ist von Tiergruppe zu Tiergruppe unterschiedlich und kann also auch nur bedingt mit dem des Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen in der Hörkurve, das heißt im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst bei Vögeln im Allgemeinen einen engeren Frequenzbereich, die absolute Empfindlichkeit ist etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht

nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können teilweise Ultraschall wahrnehmen. Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, d.h. in der Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall, als das der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells reguliert, scheint die Wirkung von sehr starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als ein entsprechender Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt in ganz unterschiedlicher Weise von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken.

Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeitsschwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Für Rebhühner wurde eine Reduktion der Revierdichte bei mit mehr als 56 dB(A) verlärmten Flächen um mehr als 80% im Vergleich zur Referenzfläche festgestellt.

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Windenergieanlagen Mittelungspegel von mehr als 47 dB(A) zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass die im unmittelbaren Bereich um die WEA neu entstehenden Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten (Herausnahme der Fundamentbereiche aus der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung) die Attraktivität für Wildtiere so weit erhöhen, dass auch diese höheren Schallpegel in Kauf genommen werden.

Als offensichtlicher Gewöhnungseffekt ist zu werten, dass in der Praxis neben Säugern auch Vögel auf Dauer nicht durch akustische Reize zu vergrämen sind.

Während der Bauphase tritt der akustische Reiz, der Lärm immer gemeinsam mit dem optischen Reiz, der sich bewegenden Maschinen und arbeitenden Menschen auf. Insofern

kann es bei den Wildtieren zu Veränderungen bzw. Verschiebungen von Reviergrenzen, Territorien, Verlegung von Wechsellinien, vorübergehendem Ändern von Äsungsflächen und Verlagerung von Einständen kommen.

Zusammenfassend wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass während der Bauphase durch Lärm und Bauarbeiten das jagdbare Wild und somit auch die Jagdwirtschaft in Abhängigkeit von der Entfernung der zu errichtenden Windenergieanlage bzw. den Zufahrtswegen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Lärmimmissionsbelastung aus jagdfachlicher Sicht nicht höher sein als durch die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge, sodass beim Wild mit einem ähnlichen Gewöhnungseffekt gerechnet werden kann.

Zur Verringerung der Störwirkung während der Bauphase wäre aus jagdfachlicher Sicht eine (ohnehin als Auflage des Teilgutachtens Lärmschutz enthaltene) Beschränkung der Transport- und Bauarbeiten (mit Ausnahme der in der Nacht durchzuführenden Sondertransporte) auf die Tageszeit vorzusehen. Dadurch werden die jagdwirtschaftlich sensiblen Dämmerungs- und Nachtzeiten nicht beeinträchtigt.

Da das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft nicht nachhaltig durch Lärmimmissionen aus dem Betrieb der WEA beeinträchtigt werden, werden auch keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

- 2. Wird durch den Schattenwurf das Wild bzw. die Wildökologie beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Wildes bzw. der Wildökologie unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?**

**Befund:**

siehe Befund zu Fragestellung 1. ad Schutzgut Boden

**Gutachten:**

Die Jagdwirtschaft ist, so wie die Land- und Forstwirtschaft, eine Form der Bodennutzung. Nutzobjekt ist das jagdbare Wild, Nutzer ist der jeweilige jagdausübungsberechtigte Jäger.

Wildtiere verfügen in der Regel über ein entsprechendes Territorium oder ein Streifgebiet, in dem sie sich – üblicherweise zum Nahrungserwerb – bewegen. Somit ist auch im gg. Fall zu erwarten, dass Territorien durch Schattenwurf – wenn auch geringfügig - beeinflusst werden. Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass jeder Einfluss in Anbetracht der nur kurzen Schattenwurfdauer als gering einzustufen ist. Jedoch könnte es sein, dass Wildtiere den beschatteten Bereich verlassen (denkmöglich an einem sonnigen aber kalten Tag) oder aber den Schatten bewusst aufsuchen (Schutz vor großer Hitze; geringere Sichtbarkeit für Feinde).

Da das Wild durch den Schattenwurf in seinem Verhalten innerhalb der jeweiligen Jagdgebiete kaum beeinträchtigt wird, stehen für die Jagdwirtschaft nach Errichtung der Windenergieanlagen und trotz Schattenwurfs die gleichen Wildarten im Wesentlichen in der gleichen Wilddichte zur Nutzung zur Verfügung. Aus Sicht des Nutzobjektes ist daher die Jagdwirtschaft nach Abschluss der Errichtungsarbeiten kaum beeinträchtigt. Da der Schattenwurf hinsichtlich der Tageszeit zumeist außerhalb der für die Jagdwirtschaft besonders interessanten Dämmerungsphasen stattfindet, werden die Beeinträchtigungen des zu diesen Zeiten verstärkt aktiven Wildes und der Jagdwirtschaft durch den Schattenwurf aus jagdfachlicher Sicht als gering bis vernachlässigbar bewertet.

Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden daher keine vorgeschlagen.

**3. Wird durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Wildökologie beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?**

Die WEA-Standorte liegen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der gg. Windpark liegt nicht im Bereich überregional bedeutsamer Wildtierkorridore.

**Gutachten:**

Der Fußdurchmesser der Beton-Stahl-Türme beträgt 6,3 m, sodass je Windenergieanlage eine Standfläche von ca. 31 m<sup>2</sup> beansprucht wird.

Da die dauernde Flächeninanspruchnahme durch die Stahlrohrtürme sich innerhalb des Jagdgebietes auf bestimmte Punkte konzentriert und in Summe rund 405 m<sup>2</sup> ausmacht, ist

der Flächenverlust insgesamt für die Jagdwirtschaft durch die Errichtung der Windenergieanlagen als vernachlässigbar zu bewerten.

Die Fundamente der Windenergieanlagen in der Größe von 0,85 ha in Summe werden mit einer Humusschicht bedeckt, wodurch diese Flächen für die Jagdwirtschaft nicht „verloren gehen“.

<b>Flächenbeanspruchung in der Bauphase</b>	
Art der Fläche	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>
Zuwegung	59024
Kranstellflächen und Montageplätze	29519
Kabeltrasse	24175
Fundamente inkl. Schüttkegel	8515
<b>Summe</b>	<b>121233</b>

In Summe werden vor allem in der Bauphase rund 12 ha Grundfläche beansprucht, die allerdings nicht als Lebensraumverlust zu werten sind, da der größte Teil davon jagdwirtschaftlich weiterhin nutzbar bzw. rekultivierbar ist und ein Teil der Beanspruchung auch nur temporär ist, wie zum Beispiel bei der Verlegung der Kabel.

**Die Vorschreibung folgender Auflagen wird empfohlen:**

1. Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagd Ausübungsberechtigten zu ersetzen.
1. Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind diese zu humusieren, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
4. **Wird durch die Zerschneidung der Landschaft die Jagd beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?**

**Befund:**

Zunächst ist festzuhalten, dass es aus der Sicht des am Boden lebenden Haarwildes durch die Errichtung der gg. Windenergieanlagen zu keiner Zerschneidung der Landschaft im Sinne einer linienförmigen Durchtrennung, wie beim Straßenbau, kommt. Es kommt auch für das jagdbare Federwild zu keiner wesentlichen Störung oder Zerschneidung des Luftraumes im jeweiligen Jagdgebiet.

**Gutachten:**

Grundsätzlich wäre festzuhalten, dass nicht von einer Zerschneidung sondern vielmehr von einer Veränderung oder Beeinträchtigung der Landschaft zu sprechen wäre.

In der Regel wird die unmittelbare Umgebung der Windenergieanlagen im landwirtschaftlichen Bereich aufgrund der Fundamente nicht mehr herkömmlich intensivlandwirtschaftlich genutzt, wodurch sich eine aus wildökologischer Sicht positive Bereicherung des tendenziell ausgeräumten Lebensraumes ergibt. Wenn hier zudem nur einmal im Jahr gemäht wird, entstehen für das Niederwild neue Deckungs- und Nistmöglichkeiten.

Insgesamt ist keine nachhaltig negative Beeinträchtigung für das vorkommende jagdbare Wild nach Beendigung der Errichtung und Rekultivierungsmaßnahmen zu erwarten.

Ähnlich wie das Wild sich an die veränderten Bedingungen durch die Errichtung der Windenergieanlagen anpassen muss, wird sich auch die Jagd an die durch die vorhandenen Windenergieanlagen veränderte Landschaft anpassen können. Dies wird in Form einer geringfügig anderen räumlichen jagdlichen Nutzung wie dem Anpassen von Treibjagden oder Einhalten neuer Schuss-Sicherheitsbereiche stattfinden. Zumal es im unmittelbaren Nahbereich der Fundamente der Windenergieanlagen zu attraktiveren Habitaten für das Wild und zu positiven Grenzeffekten kommt, ist insgesamt nach Fertigstellung der Windenergieanlagen die Beeinträchtigung der Jagd durch Veränderung der Landschaft als vernachlässigbar zu bewerten.

Während der Bauphase bis zur abgeschlossenen Rekultivierung ist die Beeinträchtigung der Jagd durch Veränderung – nicht durch Zerschneidung- der Landschaft des Jagdrevieres als am höchsten zu beurteilen.

Nach Beendigung sämtlicher Arbeiten wird nach einiger Zeit wahrscheinlich ein Gewöhnungseffekt der Jäger an das durch die Windenergieanlagen veränderte Landschaftsbild des Jagdrevieres eintreten, und die Veränderung der Landschaft wird nicht mehr als solche empfunden.

**Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Forst- und Jagdwirtschaft bzw der Wald- und der Wildökologie bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen als gering zu beurteilen.**

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G r u b e r

Amtssachverständiger für Forst- und  
Jagdfachangelegenheiten



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)